



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 18/8870

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Energie
Energieeffizienz von Gebäuden - Konsultation zur Initiative "Renovierungs-
welle"
11.06.2020 - 09.07.2020**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Landtag sieht in Bezug auf die Initiative „Renovierungswelle“ ein hohes Maß an Betroffenheit sowie eine erhebliche landespolitische Bedeutung:

Zum einen berührt die Initiative „Renovierungswelle“ insbesondere den sozialen Wohnungsbau. Im Bereich des geförderten Wohnungsbaus darf die „Renovierungswelle“ nicht dazu führen, dass die Wohnkostenbelastung der Mieterinnen und Mieter erheblich steigt. Dieses Segment des Wohnungsmarkts wendet sich an einkommensschwächere Haushalte, die häufig nicht über die finanziellen Spielräume verfügen, um höhere Wohnkosten tragen zu können.

Zum anderen erfordert eine energetische Ertüchtigung von Gebäuden, die 0 Nettoemissionen von Treibhausgasen bis 2050 zum Ziel hat, erhebliche Investitionen, denen nicht zwingend Einsparungen bei den Kosten für Heizung und Kühlung in gleichem Umfang gegenüberstehen. Vom Eigentümer aufgewendete Kosten für die energetische Ertüchtigung können zudem auf Mieter umgelegt werden; eine „warmmietenneutrale“ Renovierung ist dabei umso unwahrscheinlicher, je ambitionierter die Einsparziele sind.

Unklar bleibt überdies, ob nach der Vorstellung der Kommission auch gesetzlicher Zwang zur Modernisierung ausgeübt werden soll. Dieser Zwang könnte folgen, wenn finanzielle Anreize und Unterstützung allein nicht ausreichen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Bayern hat jedenfalls bisher jeglichen Modernisierungszwang abgelehnt. Offen ist auch, ob gesetzliche Anforderungen an Neubau und Renovierung für den Einzelnen wirtschaftlich vertretbar bleiben müssen oder ob möglicherweise auch unwirtschaftliche Maßnahmen gefordert werden können.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen könnten sich zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Berührungspunkte im Miet- und Steuerrecht (insb. Förderung energetische Gebäudesanierung) ergeben.

Bei der Renovierung von Wohn- und Bürogebäuden bieten moderne Lüftungsanlagen erhebliche Vorteile gegenüber der Fensterlüftung: Es ist praktisch immer gut gelüftet und hohe Luftfeuchtigkeit wird abgeführt. Gesundheitliche Vorteile sind

z.B. eine Atemluft mit niedrigem CO₂-Gehalt, bessere Leistungsfähigkeit und Konzentration, ein erholsamer Schlaf, weniger störender Umgebungslärm mit geschlossenen Fenstern sowie der Umstand, dass Schadstoffe und Viren abgeführt werden. Geeignete Filter halten Pollen, Staub und Insekten der Außenluft zurück und die Gefahr von Schimmel und Hausstaubmilben sinkt. Mit Wärmerückgewinnung sind Lüftungsanlagen zur Heizperiode überdies höchst energieeffizient. Die Heizkosten sinken deutlich und fossile Energieressourcen werden geschont. Der abnehmende CO₂-Ausstoß fördert die Einhaltung von Klimazielen. Die Vorteile gelten auch für Arbeitsräume, Kindertagesstätten, Schulen, Hörsäle, Pflegeheime und Kliniken.

Der Landtag schließt sich daher dem Konsultationsbeitrag des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Konsultation der EU-Kommission zur Initiative „Renovierungswelle“ für öffentliche und private Gebäude vom 9. Juli 2020 vollumfänglich an (siehe Contribution ID: 1aea3b7a-2b03-4ac6-8329-9115d8801351; Date: 09/07/2020 10:36:23).

Darüber hinaus bekräftigt der Landtag die vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bereits im Rahmen der Befragung zum Fahrplan zur „Renovierungswelle“ gegenüber der EU-Kommission geäußerten Hinweise, wonach insbesondere bei den nun folgenden Umsetzungsakten des Fahrplans die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – insbesondere mit Blick auf die alleinige Kompetenz der Mitgliedstaaten für die Bereiche des sozialen Wohnungsbaus und der Wohnraumförderung – zu berücksichtigen ist; dies sollte auch in Anbetracht der bereits bestehenden eigenen Förderprogramme der Mitgliedstaaten für den sozialen Wohnungsbau gelten.

Berichterstatter: **Hans Friedl**
Mitberichterstatter: **Sebastian Körber**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Konsultationsverfahren in seiner 27. Sitzung am 22. September 2020 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Konsultationsverfahren in seiner 27. Sitzung am 22. September 2020 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Enthaltung
 - FDP: Zustimmungzu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 28. Sitzung am 6. Oktober 2020 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Enthaltung
 - FDP: Zustimmung
- empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Sebastian Körber
Vorsitzender